

Qualität und der neue Gesamtvertrag: Verknüpfung von Qualität und Bezahlung

Mag. Franz Kiesl, MPM Ressortdirektor OÖGKK

Österreichischer Primärversorgungskongress 5. April 2019



Meine Themen



- Ausgangssituation und Zielsetzungen bzgl. Qualität in Primärversorgungseinheiten
- II. Regelungen zu Qualität im Rahmen des PVE-Gesamtvertrags (Verhandlungsstand)
- III. Anreize für Qualität über das Honorierungssystem
- IV. Fazit



I. Ausgangssituation und Zielsetzung (1/2)

Primärversorgungsgesetz und Bundeskonzept betreffend Qualität:

- Bessere zeitliche und räumliche Verfügbarkeit und Erreichbarkeit
- Barrierefreier Zugang und bedarfsgerechte Sprachdienstleistungen
- Erweitertes Leistungsangebot durch multiprofessionelles und interdisziplinäres Team
- Erreichbarkeit für Akutfälle außerhalb der Öffnungszeiten
- Gewährleistung von Hausbesuchen
- Sicherstellung der Kontinuität in der Behandlung und Betreuung
- Beitrag zur Sicherstellung der öffentlichen Versorgung
- Teilnahme an Vorsorge- und Screeningprogrammen und an integrierten Versorgungsprogrammen



I. Ausgangssituation und Zielsetzung (2/2)

Das Honorierungssystem muss dazu beitragen, Ziele und Anforderungen betreffend PVE zu erfüllen. Die Honorierung hat sich demnach aus folgenden Komponenten zusammenzusetzen (§ 342b Abs. 3 ASVG):

- Grund- und Fallpauschalen,
- Einzelleistungsvergütungen sowie
- allenfalls Bonuszahlungen für die Erreichung definierter Ziele (,Pay-for-Performance')
- => Basis für die Ausgestaltung der Regelungen zu Qualität im PVE-Gesamtvertrag

II. Qualität im Rahmen des PVE-Gesamtvertrags (Verhandlungsstand) (1/4)

(1) Zentrale Bestimmung: § 20 Qualitätssicherung

- (1) Die Partner dieses Gesamtvertrags bekennen sich dazu, gemeinsam die Qualität in der Primärversorgung kontinuierlich zu prüfen, zu sichern und insbesondere nach Evaluierungen (Abs. 6) weiterzuentwickeln.
- (2) Die PVE wird an, zwischen den Vertragspartnern vereinbarten integrierten Versorgungs-, Vorsorge-, und Screeningprogrammen teilnehmen (z.B. "Therapie-Aktiv").
- (3) Die PVE wird sich an die von den Vertragspartnern gemeinsam als verbindlich definierten evidenzbasierten Leitlinien sowie Qualitätsprojekten (z.B. im Rahmen der "Initiative Arznei-und-Vernunft") halten sowie an regelmäßigen Qualitätszirkeln teilnehmen.
- (4) Die Qualitätssicherungsverordnung (QS-VO) gem. §§ 117c Abs. 2 Z 8 in Verbindung mit § 118c ÄrzteG gilt auch für PVE und ist daher von diesen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Die QS-VO regelt insbesondere Patientensicherheit und Hygiene, Struktur- und Prozessqualität sowie den Evaluierungsprozess.

II. Qualität im Rahmen des PVE-Gesamtvertrags (Verhandlungsstand) (2/4)

- (5) Darüber hinaus sind insbes. folgende Qualitätssicherungskriterien zu erfüllen:
- Regelmäßige Team- und Fallbesprechungen
- Regelmäßige, abgestimmte Fort- und Weiterbildungen
- Abstimmung der **zeitlichen Verfügbarkeit** (Anwesenheit, Rufbereitschaft) und örtlichen Erreichbarkeit (inkl. Vertretungsregelungen)
- Einheitliches Anmeldesystem und Terminkoordination im PVE
- Verlässliche zeitnahe, der Dringlichkeit des Bedarfs entsprechende wechselseitige Übernahme von Personen
- Das Primärversorgungsteam wird durch ärztliche Anweisung tätig. Das bedeutet, unter der medizinischen Leitung eines Arztes übernimmt jedes Teammitglied Aufgaben entsprechend der berufsrechtlich geregelten Zuständigkeiten und ihrer jeweiligen Kompetenz
- Je nach Anforderung kann die **Fallführung** in spezifischen Teilbereichen auf andere Teammitglieder übertragen werden (z.B. an Physiotherapeut, Sozialarbeit, etc.), wobei erforderlichenfalls eine Rückkoppelung mit dem Kernteam stattfindet.



II. Qualität im Rahmen des PVE-Gesamtvertrags (Verhandlungsstand) (3/4)

- Abhaltung von Supervision zur Verbesserung der Patientenbetreuung und der Zusammenarbeit im Team
- Gemeinsame elektronische standardisierte und umfassende **Patientendokumentation** und strukturiertes Management der zu versorgenden Personen mittels kompatibler IT-Systeme
- Strukturierte Weiterleitung der Patienten durch Zuweisung bzw. Überweisung
- Verlässlicher Befundaustausch mit Versorgungspartnern außerhalb der PVE
- Durchführung eines strukturierten Beschwerdemanagements
- Durchführung von **Arbeitsplatzevaluierungen** und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

(6) Zur Sicherstellung der Ergebnisqualität hat sich jede PVE an den mit den regionalen KV-Trägern und den regionalen Ärztekammern zu vereinbarenden **Evaluierungen und Patientenbefragungen** zu beteiligen und die dafür notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

II. Qualität im Rahmen des PVE-Gesamtvertrags (Verhandlungsstand) (4/4)

(2) Weitere gesamtvertragliche Bestimmungen zu Qualität:

- § 1 Multiprofessionalität des PV-Teams
- § 5 Versorgungskonzept
- § 11 Zugänglichkeit im Sinne von Barrierefreiheit und ggf. Sprachdienstleistungen
- § 15 Standardisierte bzw. kodierte Diagnose- und Leistungsdokumentation
- § 19 PVE hat Voraussetzungen für Lehrpraxis und KPJ zu erfüllen



III. Anreize für Qualität über das Honorierungssystem (1/2)

Die Honorierungsmodelle sind insbesondere so zu gestalten, dass folgende Zielsetzungen erreicht werden (vgl. § 16 Abs. 1 PVE-GV):

Ziele bzgl. der Versorgung der Patient/innen

- Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung
- Erhöhung der **Versorgungswirksamkeit**, insbesondere durch die Einbeziehung weiterer Gesundheitsberufe
- Versorgung von Patienten mit hohem Betreuungsaufwand
- Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitskompetenz fördern
- Ausreichend Zeit für die angemessene Behandlung der Patient/innen durch die relevanten Berufsgruppen im PVE ermöglichen
- Möglichst abschließende Behandlung durch die PVE sicherstellen
- Lotsenfunktion und Koordinationstätigkeit für die Patient/innen gewährleisten



III. Anreize für Qualität über das Honorierungssystem (2/2)

Ökonomische Ziele

• Spitalsentlastung – nach der Prämisse "Geld folgt Leistung" – unterstützen

Ziele für die in PVEs beschäftigten Ärzte und Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen

- Schaffung gesicherter finanzieller Rahmenbedingungen für Leistungserbringer
- Faires Verhältnis zwischen erbrachter Leistung und Honorierung sicherstellen
- Attraktiveren einer Niederlassung und Anreize für Ärzt/innen schaffen, an PVE-Modellen teilzunehmen
- Möglichst geringen administrativen Aufwand bei der Abrechnung sicherstellen
- Teamarbeit innerhalb der PVE fördern
- Anreize zur Delegation an die weiteren im PVE tätigen Gesundheits- und Sozialberufe schaffen



IV. Fazit



- Im Bereich der Primärversorgungseinheiten wird besonderes Augenmerk auf Qualität gelegt.
- Durch standardisierte Evaluierungen und Patientenbefragungen wird über die Struktur- und Prozessqualität hinaus ein Fokus auf Ergebnisqualität gelegt.
- Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Mixes an Grund- und Fallpauschale werden allerdings nicht umgesetzt.
- > P4P (,Pay-for-Performance') ist im Gesamtvertrag nicht angesprochen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Franz Kiesl, MPM Ressortdirektor OÖGKK

Mail: franz.kiesl@ooegkk.at Tel.: 0043 5 7807 101400

